

Schiedsspruch im Fall „Daniel Riecken  
gegen 6. Landesmitgliederversammlung“

Landesschiedsgericht Hamburg Piratenpartei Deutschland

06. August 2009

---

Aktenzeichen LSG-HH-2009-07-07

Satzungswidrige Aufstellung Bewerberliste Bundestagswahl 2009

**Wortlaut der Klageschrift**

*„Am 19. 12. 2008 wurde der nicht der Piratenpartei Deutschland angehörige Siegmund Hoppe durch die 6. Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hamburg zum Listenkandidaten für die kommende Bundestagswahl gewählt. Dies stellt einen Verstoß gegen §9 Absatz 2 der Hamburger Landessatzung dar, nach welchem Listenkandidaten Mitglied der Piratenpartei Deutschland sein müssen. Diese satzungswidrige Kandidatenaufstellung gefährdet die Wahlzulassung der Hamburger PIRATEN. Nach Prüfung der Rechtslage und Rücksprache mit anderen Piraten sehe ich die einzige Möglichkeit diesen Missstand zu beheben darin, die Wahl anzufechten, mit dem Ziel, dass diese für ungültig erklärt wird. Nach der Schiedsgerichtsordnung ist bei Klagen gegen eine Mitgliederversammlung die höhere Ordnung und somit in diesem Fall das Landesschiedsgericht zuständig. Ich bitte daher das Landesschiedsgericht, den Sachverhalt schnellstmöglich zu prüfen und zu entscheiden.“*

Am 12. Juli 2009 erklärte sich das Landesschiedsgericht, vertreten durch Boris Baumann, Daniel Rädels und Friedrich Hehenberger, für zuständig und eröffnete das Verfahren.

## **Urteil**

Die Klage des Piraten Daniel Riecken besteht aus zwei Punkten. Zum einen wurde vom Kläger ein Satzungsverstoß gegen § 9 Abs. 2 der Landessatzung festgestellt, zum anderen wird eine Neuwahl der Kandidaten gefordert.

Das Landesschiedsgericht stellt nach eingehender Prüfung und Anhörung der Streitparteien folgendes fest:

### **Zu Punkt 1 der Klageschrift**

*„Am 19. 12. 2008 wurde der nicht der Piratenpartei Deutschland angehörige Siegmund Hoppe durch die 6. Landesmitgliederversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hamburg zum Listenkandidaten für die kommende Bundestagswahl gewählt. Dies stellt einen Verstoß gegen §9 Absatz 2 der Hamburger Landessatzung dar, nach welchem Listenkandidaten Mitglied der Piratenpartei Deutschland sein müssen.“*

Das Landesschiedsgericht Hamburg folgt in diesem Punkt den Ausführungen des Klägers und stellt einstimmig einen Verstoß gegen die Landessatzung des Landesverbandes Hamburg der Piratenpartei Deutschland [1] fest.

### **Zu Punkt 2 der Klageschrift**

*„Diese satzungswidrige Kandidatenaufstellung gefährdet die Wahlzulassung der Hamburger PIRATEN. Nach Prüfung der Rechtslage und Rücksprache mit anderen Piraten sehe ich die einzige Möglichkeit diesen Missstand zu beheben darin, die Wahl anzufechten, mit dem Ziel, dass diese für ungültig erklärt wird.“*

Einstimmig stellt das Schiedsgericht fest, dass eine Anfechtung der Wahl zum jetzigen Zeitpunkt satzungsgemäß [2][3] nicht mehr möglich, eine Forderung dahingehend also unwirksam ist.

### **Daher ergeht durch das Schiedsgericht folgender Beschluß**

Die Wahl des Bewerbers Sigmund Hoppe zum Listenkandidaten ist rechtsgültig und nicht anfechtbar.

## Begründung

Die Satzung sieht eine Anfechtungsfrist von 14 Tagen nach einer Wahl vor (§19 Abs. 12 Satzung LV-HH-Piratenpartei). Mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist wird der anfechtbare Beschluss bestandskräftig. Dies ist eine Ausschlussfrist, die der Rechtssicherheit dienen soll und auch Rechtsirrtümer nicht zulässt. Nach Auffassung des Schiedsgerichts wird die Gültigkeit dieser Fristsetzungsklausel lediglich durch §19 Abs. 1 eingeschränkt:

„Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Hamburger PIRATEN. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten.“

Die Bundeswahlordnung (BWO) sieht beispielsweise vor, dass Kandidaten keiner anderen Partei als der, für die sie kandidieren, angehören dürfen. Die BWO fordert damit allerdings keine Mitgliedschaft in der Partei, für die sie kandidieren (§ 39 BWO). Wäre ein Kandidat also zum Zeitpunkt der Klageeinreichung Mitglied einer anderen Partei als der Piratenpartei gewesen, wäre wegen der Vorbehaltlichkeit der Wahlordnung im Bezug auf die Wahlgesetze die Einschränkung des Anfechtungszeitraumes auf 14 Tage sowie die Wahlordnung des Landesverbandes an sich zu prüfen gewesen.

Bezüglich Siegmund Hoppe ist ein solcher oder ähnlicher Umstand, der die BWO verletzen könnte, dem Schiedsgericht nicht bekannt. Eine Gefährdung der Wahlzulassung durch diesen Kandidaten ist nach Auffassung des Gerichts entsprechend auch nicht gegeben.

§9 Abs. 2 der Satzung schreibt einen Piraten als Bewerber vor. Das Gericht teilt die Auffassung des Klägers, dass es sich bei der Wahl des Bewerbers Siegmund Hoppe als Listenkandidaten um einen Verstoß gegen die Satzung handelte.

Das Schiedsgericht berücksichtigt zudem, dass sich die Mitgliederversammlung auf dem Landesparteitag mehrheitlich für diesen Bewerber ausgesprochen hat. Damit hat die Versammlung klar zum Ausdruck gebracht, daß sie den Bewerber über die Satzung stellt und implizit eine Anfechtung wegen Satzungswidrigkeit innerhalb der 14-tägigen Anfechtungsfrist in Kauf nimmt. Als höchstes Organ des Landesverbandes, das unter anderem die eigene Satzung beschließt, kann ein solcher Verstoß von Teilen dieser Satzung dahingehend gewertet werden, daß bezüglich dieser speziellen Bewerberaufstellung die Satzung in ebendiesen Teilen nicht bzw. nicht mehr der Meinung des Gesamtheit der Mitglieder entspricht. Das Protokoll der Versammlung, auf der der Satzungsverstoß begangen wurde, gibt keine Auskunft über Streitigkeiten bezüglich dieser Thematik. Somit geht das Schiedsgericht davon aus, daß die Bewerberaufstellung mehrheitlich von der Mitgliederversammlung gewünscht

wurde. Dieser Wunsch der Mitgliederversammlung wird insbesondere dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Bewerber letztendlich auch mehrheitlich gewählt wurde.

## **Stellungnahmen**

### **Erste Stellungnahme des Vorstandes**

In der ersten Stellungnahme des Vorstandes vom 24. Juli 2009 wurde wie folgt argumentiert:

*„1. Der Vorstand ist nicht der Beklagte. Der Kläger benennt in seinem Schreiben an das Schiedsgericht [...] keinen Beklagten, sondern zweifelt die satzungsgemäße Wahl des Parteimitglieds Siegmund Hoppe [...] an, mit dem Ziel, dass diese für ungültig erklärt wird. Der Beklagte ist daher die Mitgliederversammlung der des Landesverbands. Das Schiedsgericht wird gebeten diesem Verfahrensfehler entsprechend das Verfahren gegen den Vorstand einzustellen, da es keinen Erfolg haben kann.“*

In der Anrufung nennt der Kläger als Beklagte die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hamburg. Bereits das Reichsgericht hat entschieden, daß eine Mitgliederversammlung nicht verklagt werden kann:

RGZ 86, 340: „Ebensowenig kann der Verein als durch die Mitgliederversammlung vertreten klagen oder verklagt werden.“

Da eine Mitgliederversammlung nicht verklagt werden kann, richtet sich die Klage automatisch an den Vertreter der Mitgliederversammlung, also den Vorstand.

*„2. Weiter soll durch den Vorstand gemäß Schiedsgerichtsordnung §4 Absatz 2 ein Vertreter zu benennen sein. Hierfür muß jedoch der Vorstand Beklagter sein, was bestritten wird. Der Vorstand wird der Aufforderung daher nicht nachkommen. Es sei angemerkt, dass da die Mitgliederversammlung des Landesverbands beklagt wurde, nach Schiedsgerichtsordnung § 3 Absatz 1 der entsprechende Vorstand als Vertreter festgelegt ist, und daher vom Beklagten ein Vertreter nicht mehr benannt werden muß.“*

Dass der Vorstand Vertreter der Versammlung ist, wurde vom Schiedsgericht weder angezweifelt noch zur Diskussion gestellt. Wenn ein Vorstand in einem Verfahren eine der Streitparteien ist, muss dieser Vorstand einen Vertreter d.h. Ansprechpartner gegenüber dem Schiedsgericht nennen. Es ist dabei gleichgültig, ob der Vorstand selber angeklagt ist oder ob der Vorstand als Vertreter einer Versammlung fungiert. Die Schiedsgerichtsordnung fordert einen Ansprechpartner, der als natürliche Person den Vorstand vertritt.

## **Zweite Stellungnahme des Vorstandes**

In seiner zweiten Stellungnahme vom 24. Juli 2009 schrieb der Vorstand:

*„Aufgrund des vom Vorstand aufgezeigten und vom Schiedsgericht nicht bestrittenen Verfahrensfehlers, bittet der Vorstand das Schiedsgericht anzuerkennen, dass dem Beklagten keine Fristen gesetzt wurden und somit auch kein Fristversäumnis vom Beklagten begangen werden konnte, sowie die vom Schiedsgericht in seinem Schreiben vom 22. Juli 2009 angemahnte Fristverletzung und die nach Ansicht des Schiedsgerichts daraus resultierende "Missachtung der Ordnung und der Grundsätze der Piratenpartei Deutschland" als nicht gegeben anzusehen.“*

Fristsetzungen durch das Schiedsgericht, die einem Vorstand gestellt werden, der eine Mitgliederversammlung in einer Klage vertritt, sind für diesen Vorstand bindend. Der Argumentation des Vorstandes, nicht der Vorstand sei beklagt, sondern die Versammlung und der Vorstand wäre damit an keine Fristen gebunden, folgt das Schiedsgericht einstimmig in keinsten Weise. Der Bitte des Vorstandes wird somit nicht entsprochen. Ferner kann das Schiedsgericht keinen Verfahrensfehler feststellen.

*„Der Vorstand ist bestrebt eine gütliche Einigung mit dem Antragsteller zu erzielen. Der Vorstand bittet das Schiedsgericht den Streitparteien Gelegenheit zu bieten ein Schlichtungsgespräch zu führen, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.“*

Aufgrund der Eindeutigkeit der Satzung bezüglich der Klage und der Bitte des Klägers, den Sachverhalt schnellstmöglich zu entscheiden, entschloss sich das Schiedsgericht auf seiner Sitzung am 25. Juli 2009 einstimmig für eine Fortsetzung des Verfahrens zum Zwecke der Urteilsfindung. Nach Auffassung des Schiedsgerichts kann es bei einem durch den Kläger festgestellten Satzungsverstoß keinen Kompromiss geben, der Teil einer Schlichtung wäre.

## **Anmerkungen des Schiedsgerichts**

In seiner Mail vom 23. Juli 2009 bat das Schiedsgericht den Vorstand um die Angabe, seit wann Siegmund Hoppe Mitglied der Piratenpartei ist. Dies wurde in keiner der beiden Mails vom 24. Juli vom Vorstand beantwortet:

*„Die Behauptung des Antragstellers, Siegmund Hoppe sei nicht Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Hamburg, ist unbebründet.“*

Eine Anfrage durch das Schiedsgericht bei der Bundesmitgliederverwaltung ergab, dass Siegmund Hoppe seit dem 11. Juli 2009 Mitglied ist, also zum Zeitpunkt der Klageeinreichung kein Pirat war. Das Schiedsgericht bittet den Vorstand im eigenen Interesse, zukünftig präziser bei der Beantwortung von Fragen vorzugehen. Die ungenügende Beantwortung von Fragen des Schiedsgerichts und damit einhergehend die Erweckung eines falschen Eindrucks ist sicherlich nicht im Sinne des Vorstandes und hätte durch eine genaue Angabe des Zeitpunktes vermieden werden können. Das Schiedsgericht wertet diese Aussage jedoch ausdrücklich wohlwollend – vor allem im Zusammenhang mit der ersten Stellungnahme des Vorstandes – nicht als Mißachtung des Schiedsgerichts.

## **Anmerkungen einzelner Schiedsrichter**

Der Richter Daniel Rädcl besteht auf folgender Ergänzung zur Begründung:

Laut Protokoll [4] des 6. LPT des LV HH wurde der Bewerber Sigmund Hoppe mit 8 von 9 Stimmen gewählt. Dies ist mehr als die vom BGB geforderte Dreiviertelmehrheit – und auch mehr als die von der Landessatzung des LV HH geforderte Zweidrittelmehrheit –, die für eine Satzungsänderung notwendig wäre. Entsprechend stark kann der Wille der Mitgliederversammlung, den Bewerber als Listenkandidaten zu wählen, gewertet werden:

§ 33 (1) BGB: „Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.“

Der Vorsitzende Schiedsrichter Boris Baumann besteht auf einer Erläuterung zu einem Umstand vor der Klagezustellung:

Der Vertreter der Beklagten Mitgliederversammlung Fridtjof Bösche sprach mich auf dem Bundesparteitag am 4. Juli 2009 an und fragte mich, ob die Klage von Daniel Riecken mich schon erreicht hätte. Auf dem Stammtisch am 7. Juli 2009 sprach mich Fridtjof Bösche abermals darauf an, ich verneinte wieder. Ich beobachtete wie Fridtjof mit Daniel sprach und dieser übergab mir dann die Klageschrift. Später auf dem Stammtisch sprach Fridtjof Bösche vom Podium bezüglich der Wahlzulassung, dass vorhandene unstimmigkeiten grade vom Schiedsgericht geklärt werden. Zu einem Zeitpunkt also, als das Verfahren noch nicht eröffnet war. Hierzu möchte ich feststellen, dass sich für mich daraus der Eindruck ergibt, dass sich der Kläger und der Vertreter der Beklagten Mitgliederversammlung vor der Klageeinreichung abgesprochen haben. Ich werte das als einen Instrumentalisierungsversuch des Schiedsgerichts mit dem Ziel einer Neuwahl der Bewerberliste. Diese Umstände teilte ich bei Verfahrenseröffnung dem Schiedsgericht mit, es beeinflusste mich nicht bei meiner Urteilsfindung.

Das Urteil wurde auf der Sitzung am 28. Juli 2009 einstimmig durch die anwesenden Richter Daniel Rädcl, Friedrich Hehenberger und Boris Baumann beschlossen. Es ist durch den GnuPG-Key des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Hamburg, Fingerprint 1369 C37C 3AB4 54A3 29AA 5776 AF56 7D19 1CD4 DE47, unterschrieben.

## Anhang

- I. Schriftverkehr
  - II. Protokoll der 6. Landesmitgliederversammlung
  - III. Satzung des Landesverbandes Hamburg
  - IV. Bundessatzung
- 

[1] „Landeslistenbewerber müssen Mitglied der Hamburger PIRATEN sein, Bezirksbewerber sollten Pirat im Wahlkreis sein.“ (§19 Abs. 2, Satzung LV-HH-Piratenpartei)

[2] „Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Hamburger PIRATEN. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidaten.“ (§19 Abs. 1, Satzung LV-HH-Piratenpartei)

[3] „Wahlen können beim Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze, des Verfassungsrechts oder eines anderen gültigen Gesetzes als möglich erscheint. Die Anfechtung ist bis zu 14 Tage nach der Wahl zulässig.“ (§19 Abs. 12, Satzung LV-HH-Piratenpartei)

[4] Protokoll des 6. Landesparteitages des LV HH  
„Nachnominierung Wahlvorschlag zur Bundestagswahl 2009  
[...] Siegmund Hoppe: 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme.“  
([http://wiki.piratenpartei.de/images/1/12/Protokoll\\_und\\_Landesliste\\_6.\\_Hamburger\\_Landesparteitag.pdf](http://wiki.piratenpartei.de/images/1/12/Protokoll_und_Landesliste_6._Hamburger_Landesparteitag.pdf) sowie  
[http://wiki.piratenpartei.de/Protokoll\\_der\\_6.\\_Landesmitgliederversammlung\\_der\\_Piratenpartei\\_Deutschland\\_Landesverband\\_Hamburg\\_vom\\_13.12.2008](http://wiki.piratenpartei.de/Protokoll_der_6._Landesmitgliederversammlung_der_Piratenpartei_Deutschland_Landesverband_Hamburg_vom_13.12.2008))